

## ÖSTERREICHISCHE ÄRZTEKAMMER

Körperschaft öffentlichen Rechts

Mitglied der World Medical Association

An das

Präsidium des Nationalrates

Parlament

1010 Wien

GESETZENTWURF	
Zl.	68. GE/1987
Datum:	14. OKT. 1987
Verteilt	17.10.1987 <i>Stich</i>

WIEN, I.,  
WEIHBURGASSE 10 - 12  
POSTANSCHRIFT:  
POSTFACH 213  
1011 WIEN

*Jr. Pomper*

Unser Zeichen  
KAD. Dr. E/Hu/ 2611/87

Ihr Schreiben vom

2611/87

Ihr Zeichen

Wien 12. Oktober 1987

Betrifft:

Entwurf eines 3. Abgabenänderungsgesetzes 1987 -  
Stellungnahme der Österreichischen Ärztekammer

Die Österreichische Ärztekammer übermittelt in der Beilage  
wunschgemäß 22 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme an das Bundes-  
ministerium für Finanzen zum Entwurf eines 3. Abgabenänderungsgesetzes  
1987 mit dem höfl. Ersuchen um gefl. Kenntnisnahme.



Mit vorzüglicher Hochachtung

*Michael Neumann*  
Prim. Dr. Michael Neumann  
Präsident

gez. Vizepräs. Dr. R. Weber eh.  
Leiter des Steuerreferates

gez. KAD. Dr. H. Emberger eh.  
Steuerkonsulent

Anlagen

# ÖSTERREICHISCHE ÄRZTEKAMMER

Körperschaft öffentlichen Rechts

Mitglied der World Medical Association

An das

Bundesministerium für Finanzen  
Himmelpfortgasse 8  
1010 Wien

WIEN, I.,  
WEIHBURGGASSE 10 - 12  
POSTANSCHRIFT:  
POSTFACH 213  
1011 WIEN

Unser Zeichen

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Wien

12. Oktober 1987

KAD. Dr. E/Hu/2611/87 25. Sept. 1987 GZ.06 0102/66-IV/6/87

Betrifft:

Entwurf eines 3. Abgabenänderungsgesetzes 1987 -  
Stellungnahme der Österreichischen Ärztekammer

*Angesichts der lang andauernden Diskussion um eine (große) Steuerreform erscheint die kurze Fristsetzung für die Begutachtung des 3. Abgabenänderungsgesetzes besonders unzumutbar. Die Österreichische Ärztekammer protestiert entschieden gegen diesen Zeitpunkt bei der Ausübung der ihr im Ärztegesetz eingeräumten Begutachtungsbefugnis.*

*Wegen des leistungsfeindlichen und besonders im freiberuflichen Bereich als unerträglich empfundenen einkommensteuerlichen Progressionsdruckes hat die Österreichische Ärztekammer die Notwendigkeit einer Steuerreform nie bestritten. Die immer wieder diskutierte Aufkommensneutralität erscheint uns zwar kein Dogma zu sein, muß aber zumindest die untere Grenze sein, von der aus eine Reform durchzuführen ist. Das heißt, die Österreichische Ärztekammer ist grundsätzlich der Auffassung, daß im Hinblick auf die zu erwartenden wirtschaftlichen Impulse aus einer Einkommensteuerreduzierung eine Reform durchaus auch einen teilweisen Verzicht auf Steueraufkommen voraussetzen soll. Selbst wenn man aber die Aufkommensneutralität als Grundlinie einer Reform unterstellt, muß der vorliegende Entwurf mit aller Entschiedenheit abgelehnt werden. Es ist offensichtlich durch Reduktion von Ausnahmen und Pauschalien bzw. die vorgesehene Steuerpflicht bisher steuerbefreiter Einkünfte ein Vorgriff auf die große Steuerreform geplant, dem aber keinerlei Maßnahmen zur Milderung der Progression gegenüberstehen. Es ist die Vermutung zulässig, daß die jetzigen Vorschläge zur Budgetsanierung dienen und die jetzige Streichung von Ausnahmen bei der Diskussion über Grenzsteuersätze im Zuge der großen Reform keine steuersatzmindernde Berücksichtigung mehr finden wird.*

bitte wenden!

TELEFON: 52 89 44-0, 512 13 42-0, TELEX: 112701, DVR: 0057748

KONTO: 5000005, BLZ 18130, BANK FÜR WIRTSCHAFT UND FREIE BERUFE, 1070 WIEN, ZIEGLERGASSE 5

-2-

Der entsprechende Teil des Entwurfes muß aber auch deshalb abgelehnt werden, weil nur bestimmte (teils von der Ärztekammer vertretene) Berufsgruppen betroffen sind. Ein Vorziehen einer Reform, sprich von fühlbaren Restriktionen zu Lasten einiger weniger, ist unakzeptabel.

Letztlich bringt der Entwurf auch beträchtliche Verwaltungsmehrarbeit für den betroffenen Steuerpflichtigen, aber auch die Finanzverwaltung.

Im einzelnen wird zum Entwurf festgestellt:

Zu Abschnitt I, Artikel I:

Zu Ziffer 1.):

Die Begründung für die Streichung der Einkommensteuerbefreiung für Sterbegelder, nämlich die beabsichtigte Zurücknahme derzeitiger Zuschüsse in sozial- und dienstrechtlichen Vorschriften und die damit geplante Steuerpflicht solcher Zuschüsse ist mehr als dürftig.

Man hat den Eindruck, daß die Sachlage bei den Todesfallbeihilfeleistungen der Landesärztekammern im Zuge der beabsichtigten Streichung der Steuerfreiheit nicht bedacht wurde.

Nach § 64 Abs.1 Ziff.6 und § 70 Ärztegesetz sind die Landesärztekammern verpflichtet, im Falle des Ablebens des beitragspflichtigen Arztes die Todesfallbeihilfe dem jeweils anspruchsberechtigten Personenkreis auszuzahlen. Ein wesentlicher Unterschied im Leistungsbereich zu sonstigen Todesfallbeihilfen ist darin zu sehen, daß diese Leistungen nicht nur Kostenersatz für die Bestattungskosten darstellen, sondern überwiegend zur Überbrückung der mit dem Tod des Arztes verbundenen Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage dienen.

Nicht bedacht wurde auch, daß zum Unterschied zu den Bestattungskostenbeiträgen der Gebietskrankenkasse sowie der Leistungen von Betriebskassen auf Grund von Betriebsvereinbarungen jedes ordentliche Wohlfahrtskassenmitglied jahrelang laufend Beiträge im Sinne des Ärztegesetzes und der Wohlfahrtskassensatzungen leisten muß, damit der Anspruch auf Todesfallbeihilfen gewahrt ist. Diese vorgeschriebenen Beiträge sind in der Regel seit der Gründung so aufgebaut, daß im Falle des Ablebens die Hinterbliebenen eine Leistung erhalten, die der jahrelangen durchschnittlichen Beitragsleistung adequat ist. Seit Jahrzehnten konnte die Ärzteschaft also damit rechnen, daß für die jahrelang erbrachten Beiträge ihre Hinterbliebenen über einen bestimmten valorisierten

-3-

Leistungsanspruch brutto als netto verfügen können. Die Streichung der Steuerfreiheit der Sterbegelder ist daher auf das Entschiedenste abzulehnen.

Zu Ziffer 5.):

Das eingangs Gesagte gilt in besonders deutlicher Art und Weise für die vorgesehene Streichung der Werbungskostenpauschalierung des § 16 Abs.5 und die angekündigten Streichungen der Werbungskostenpauschalierungen auf Grund der Verordnung vom 17. November 1975, BGBl. Nr. 597/75, und auf Grund von Erlässen.

Der von der Österreichischen Ärztekammer vertretene Personenkreis ist hier zweifach betroffen:

Zum einen die in der zitierten Verordnung erfaßten Hochschullehrer (ordentliche und außerordentliche Professoren, Assistenten, Vertragsassistenten, usw.) und zum anderen die Funktionäre der Ärztekammern. Für die Hochschullehrer gilt, daß diese pauschalen Werbungskosten eine beträchtliche Verwaltungsvereinfachung bringen und der Effekt aus ihnen auch (was zugegebenermaßen keine steuerliche Begründung ist) zu einem Einkommensbestandteil geworden ist.

Es ergibt sich durch die Streichung eine (vorgezogene?) eklatante Steuer-mehrbelastung für diesen Personenkreis. Zu diesen Tatsachen kommt für den Bereich der Funktionäre der Ärztekammer noch hinzu, daß diese ihre, in demokratischer Wahl zustande gekommene Funktion nur nebenberuflich ausüben.

Die Funktionärsentschädigungen werden aus den Mitteln der beitragszahlenden Ärzte ohne jeden Staatszuschuß aufgebracht und weisen in der Regel nicht einmal den Charakter von Verdienstausschüttungen - ganz zu schweigen von einer Abgeltung des Zeitfaktors - auf. Gerade dieses Problem ist immer wieder Ursache dafür, daß qualifizierte Personen ein Engagement in der Standespolitik aus finanzieller Unzumutbarkeit ablehnen.

Dies und der für die Betroffenen, aber auch für die Finanzverwaltung unzumutbare Verwaltungsmehraufwand bei genauem Werbungkostennachweis sind die Hauptgründe für die entschiedene Ablehnung der vorgesehenen Streichung der pauschalen Werbungskosten.

Zeigen Kontrollergebnisse der Finanzverwaltung, daß das Werbungskostenpauschale nicht den tatsächlichen Kosten entspricht, so ist der Weg über eine Anpassung desselben wohl für alle Beteiligten wirtschaftlicher.

Im übrigen fällt auf, daß gewisse politische Privilegien nach wie vor aufrecht bleiben werden (§ 3) und nur die Pauschalierung für die Funktionäre öffentlich-rechtlicher Körperschaften wegfallen soll.

-4-

Zu Ziffer 6.):

Die vorgesehene geplante Streichung der einschlägigen Abschreibungsbegünstigungen der baulichen Maßnahmen nach dem Wohnungssanierungsgesetz und dem Startwohnungsgesetz stellt mit höchster Wahrscheinlichkeit eine deutliche Bedrohung dieses "Marktes" dar, sodaß die Österreichische Ärztekammer massive Bedenken dagegen äußert.

Wie weit aus fiskalischen Überlegungen negative allgemein wirtschaftliche, aber auch negative soziale Effekte zu rechtfertigen sind, ist mehr als zweifelhaft.

Problematisch erscheint auch die Begründung für diese Maßnahmen in den Erläuternden Bemerkungen.

Auch wenn die einschlägigen Kompetenzen den Ländern überantwortet werden sollen, bleibt nach wie vor die Frage einer einkommensteuerlichen Förderung der Bundeskompetenz überlassen.

Zu Abschnitt II und Abschnitt VI:

Im Sinne einer "Chancengleichheit" für sich in öffentlicher Hand befindliche und private Betriebe wird die Einbeziehung des ORF und der Tabak- und Salzmonopolbetriebe in die Körperschaftssteuerpflicht begrüßt. Es wird nur darauf zu achten sein, daß diese neue Personensteuer nicht auf die Tarife und Preise überwälzt wird.

Zu Abschnitt V:

Ebenso begrüßt wird die Einbeziehung von in öffentlicher Hand befindlichen Unternehmen des Elektrizitäts-, Gas- und Wärmebereiches und des ORF in die Vermögenssteuerpflicht bzw. der Wegfall der Vermögenssteuerbefreiung für die AUA., ebenso der Wegfall der teilweisen Vermögenssteuerbefreiung für die Postsparkasse und dergleichen.

Die Österreichische Ärztekammer spricht sich aber gegen die Herabsetzung des Lebensalters (von 27 auf 25) bei Gewährung des Vermögenssteuerfreibetrages für in Berufsausbildung befindliche Kinder aus. (siehe die Stellungnahme zum Entwurf einer Änderung des Familienlastenausgleiches).

Zu Abschnitt VII und XIV:

Ähnlich wie zu Ziffer 6) unter Abschnitt I-Artikel I gesagt, gilt auch für den Bereich der Beseitigung der Abschreibungs- und gebührenrechtlichen Begünstigungen

-5-

im Städterneuerungsgesetz und Mietrechtsänderungsgesetz und der gebührenrechtlichen Begünstigungen im Wohnbauförderungsgesetz, Wohnhaussanierungsgesetz, Startwohnungsgesetz, Wohnhauswiederaufbaugesetz und Bundes-Wohn- und Siedlungsfondsgesetz. Besonders deutlich (negativ) wird sich die Beseitigung der Gebührenfreiheit für Darlehensverträge auswirken.



Mit vorzüglicher Hochachtung

Prim. Dr. Michael Neumann  
Präsident

gez. Vizepräs. Dr. R. Weber eh.  
Leiter des Steuerreferates

gez. KAD. Dr. H. Emberger eh.  
Steuerkonsulent